Satzung der Heimatfreunde Oberfischbach e.V.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen

   Heimatfreunde Oberfischbach

mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung.

2. Der Verein hat seinen Sitz in 57258 Freudenberg – Oberfischbach

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist

   1. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, der Jugend- und Altenhilfe sowie des Naturschutzes und Landschaftspflege

   2. BürgerInneninteressen aufgreifen und BewohnerInnenaktivitäten fördern mit dem Ziel das Wohn- und Lebensumfeld im Ort zu erhalten und zu verbessern

   3. Die Zusammenarbeit mit anderen örtlichen Vereinen und Gruppen ähnlicher Zielrichtungen

   Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
   - Pflege der heimatlichen Sitten und Gebräuche
   - Dokumentation der Ortsgeschichte
   - Veranstaltungen in denen Brauchtum, Sprache und Liedgut gepflegt werden
   - Heimatkundliche Vorträge
   - Verschönerung des Dorfbildes
   - Verschiedene Veranstaltungen und Angebote für Jugendliche und Senioren
   - Aktion Saubere Umwelt
   - Anlegung und Erhalt von Biotopen
   - Erhalt und Pflege einer Streuobstwiese
   - Erhalt und Pflege von Ruhebänken in der Gemarkung Oberfischbach

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Gesamtvorstand.

4. Ein Ausschluss kann erfolgen wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahr trotz Mahnung oder wegen schwerer Verstöße gegen die Interessen des Vereins. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes.

5. Auf Antrag kann durch Beschluss des Gesamtvorstands die Ehrenmitgliedschaft ausgesprochen werden. Das Ehrenmitglied ist vom Beitrag befreit.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes stimmberechtigte Mitglied (stimmberechtigt ab dem 16. Lebensjahr) hat eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Jedes Mitglied ist zur Zahlung der jeweiligen gültigen Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

2. Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 6 Verwendung von Vereinsmitteln

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:
• die Mitgliederversammlung;
• der geschäftsführende Vorstand;
• der Gesamtvorstand

§ 9 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Personen. Über die Zahl der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Wahlhandlung.
   Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
   Die Bestellung der Mitglieder des Gesamtvorstands erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl kann im Block erfolgen.

   1.a) Der geschäftsführende Vorstand bestimmt eines seiner Mitglieder zum Vorstandssprecher.

2. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf, aufgabenbezogen, für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

3. Der geschäftsführende Vorstand kann Ausschüsse bilden.

4. Der geschäftsführende Vorstand gibt sich durch Beschluss eine Geschäftsordnung. In dieser werden unter anderem die Zuständigkeiten für die Kassenführung und die Schriftführung geregelt.

5. Der geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

6. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben in der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens mehr als die Hälfte des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind.

7. Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 10 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus:

   - den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
   - und höchstens 7 weiteren Personen (Beisitzer) (Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung vor Eintritt in die Wahlhandlung.)

   1.a Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf beratende Mitglieder in den Gesamtvorstand bestellen. Sie haben bei Abstimmungen des Gesamtvorstandes kein Stimmrecht.

2. Aufgaben des Gesamtvorstandes sind insbesondere:
   - Die Vorlage von Jahresberichten für die Mitgliederversammlung.
   - Die Unterstützung des geschäftsführenden Vorstandes.

3. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.

4. Der Gesamtvorstand trifft mindestens alle 3 Monate zusammen. Die Sitzungen werden durch den geschäftsführenden Vorstand einberufen.

5. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes führen die Geschäfte grundsätzlich ehrenamtlich.

6. Der Gesamtvorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt.

3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Gesamtvorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich, auf dem Postweg oder elektronisch, unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Frist beginnt mit dem auf der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Gesamtvorstand durch Beschluss fest.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.

7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

9. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

10. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens 5 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

11. Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
    11a. Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstands;
    11b. Entgegennahme der Kassenprüfberichte;
    11c. Entlastung des Gesamtvorstands;
    11d. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstands;
    11e. Wahl der Kassenprüfer;
    11f. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;
    11g. Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.

§ 12 Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Gesamtvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Gesamtvorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 11 entsprechend.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.

2. Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers entspricht der des Gesamtvorstands. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.

3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

§ 14 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck vom Gesamtvorstand einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung und 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Vereins an die Stadt Freudenberg zur ausschließlichen gemeinnützigen Verwendung im Ortsteil Oberfischbach im Sinne der Vereinsordnung. Beschlüsse über die künftige Verwendung desselben dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Änderungen wurden per Mitgliederbeschluss in der Mitgliederversammlung am 09.02.2024 beschlossen.